



Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6 • 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ
marktgemeinde@trumau.at

Anmeldung Musikschule Trumau

Musikschüler/in

Familien- und Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

geboren am

Erziehungsberechtigt

Familien- und Vorname

Telefon

E-Mail

Anmeldung für das Schuljahr

bisheriges Unterrichtsfach

gewünschtes Unterrichtsfach

Monatstarife:

- | | | |
|--------------------------|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht 25 min/Woche | € 45,-- / Schüler |
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht 50 min/Woche | € 70,-- / Schüler |
| <input type="checkbox"/> | Gruppenunterricht 2 SchülerInnen 50 min/Woche | € 45,-- / Schüler |
| <input type="checkbox"/> | Gruppenunterricht 3 SchülerInnen 50 min/Woche | € 40,-- / Schüler |

Ich erkläre mich mit den allgemeinen Bestimmungen (siehe Rückseite) für die Musikschule der Marktgemeinde Trumau einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Allgemeine Bestimmungen für die Musikschule in Trumau

1. Die vorliegende Vereinbarung regelt den Musikunterricht, der durch die Marktgemeinde Trumau administriert und organisiert wird.
2. Nicht transportable Instrumente werden von der Marktgemeinde Trumau zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Lehrpersonals obliegt der Marktgemeinde Trumau. Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Volksschule und der Vereinsräume Trumau statt.
3. Ein Erfolg der Ausbildung ist dann zu erwarten, wenn der/die SchülerIn regelmäßig den Unterricht besucht, sowie die den Anweisungen des Lehrpersonals entsprechenden Vorbereitungen gewissenhaft erfüllt.
4. Für den Unterricht wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres (September bis Juni) eine Jahresgebühr, zahlbar in zehn Monatsraten, am Monatsanfang vom jeweiligen Lehrer direkt eingehoben. Hinsichtlich der schulfreien Tage sind die Bestimmungen für die Volksschule Trumau maßgebend. Die Jahresgebühr ist unabhängig von der Zahl der Unterrichtseinheiten. Das heißt, dass unterrichtsfreie Tage wie Ferien oder Feiertage unberücksichtigt bleiben. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht durch den/die SchülerIn wird einem Austritt nicht gleichgehalten. Die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts bzw. zur Zahlung des Beitrages bleibt bestehen.
5. Der Musikunterricht beginnt jeweils in der dritten Schulwoche nach den Sommerferien. In den ersten beiden Schulwochen wird vom Lehrpersonal eine Stundeneinteilung bzw. ein Stundenplan erstellt.
6. Der Betrag lt. Tarif Musikschule wird 10 x im Jahr direkt vom Musiklehrer eingehoben.
7. Pro Semester können zwei Unterrichtseinheiten von Seiten des Lehrers entfallen. Darüber hinaus gehende Versäumnisse müssen nach Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Lehrer nachgeholt werden.
8. Der Ausstieg ist, wenn es keine schwerwiegenden Gründe dafür gibt, ausschließlich mit dem Ende eines Semesters, nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Lehrer möglich.
9. Ein Einstieg während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Lehrer möglich.
10. An- sowie Abmeldung können ausschließlich in schriftlicher Form im Gemeindeamt der Marktgemeinde Trumau erfolgen.
11. Beschwerden hinsichtlich des Unterrichts sind der Marktgemeinde Trumau vorzutragen.
12. In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung des Schülers/der Schülerin kann diese Vereinbarung nach Rücksprache mit den Eltern, dem Lehrer, sowie der Marktgemeinde Trumau aufgehoben werden.
13. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer eines Schuljahres (September bis Juni). Anmeldungen müssen bis zum 15. August jedes Jahres erfolgen.

14. Datenschutzmitteilung

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Anmeldung zur Musikschule verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden der Musikschule bekanntgegeben. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Trumau geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter www.trumau.at